

REGELUNG ZUR KOSTENERSTATTUNG

Regelung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie zur Kostenerstattung bei Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(Gültig ab 1. Januar 2011)

Erstattung von Kosten

1. Durch die Entrichtung des satzungsgemäßen Beitrages ist eine Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der IG BCE kostenlos. Unterbringung und Verpflegung während der Dauer der Veranstaltung sind frei.
2. In besonders begründeten Fällen kann von der IG BCE für die Dauer der Bildungsveranstaltung Verdienstausschlag erstattet werden. Dies kommt infrage, wenn das Entgelt des teilnehmenden Funktionärs oder der Funktionärin nachweisbar nicht weitergezahlt wird, der zuständige Bezirk die Teilnahme aber als notwendig und sinnvoll erachtet und der Erstattung des Verdienstausschlages ausdrücklich zustimmt. Der zu zahlende Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und orientiert sich an der Höhe des geleisteten Beitrages. Er kann nur bis zur Verdienstausschlaghöhe erstattet werden.
3. Fahrtkosten
 - a) Für die An- und Abreise werden die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG – im Rahmen des Großkundenrabatts – und anderer Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzt.
 - b) Die Ausstellung der Fahrkarten erfolgt durch das Reisebüro Carlson Wagonlit Travel, Hamburger Allee 12–16, 30161 Hannover (Tel.: 0511 3609150).
 - c) Grundsätzlich ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Privat-Fahrzeug anzustreben. Ist die Nutzung eines Privat-Fahrzeugs nicht zu umgehen, werden pro Fahrzeug für jeden gefahrenen Kilometer 0,20 € erstattet. Bei zwei oder mehr Reisenden (Fahrgemeinschaften) können pro Mitfahrer/-in 0,02 € zusätzlich erstattet werden. Die Benutzung des privaten Fahrzeugs erfolgt auf eigene Gefahr.
 - d) Bei der An- und Abreise mit dem Flugzeug werden die Kosten nur bis zu der Höhe erstattet, die bei der An- und Abreise mit der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG (im Rahmen des Großkundenrabatts) entstanden wären.
4. Die Regelungen zur Erstattung der Punkte 1. bis 3. finden in keinem Punkt Anwendung bei einer Teilnahme gemäß §37 Absatz 6 BetrVG.